

MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bezirk Schärding, Oberösterreich
A-4752 Riedau, Marktplatz 32/33

Riedau, am 22. Dezember 2000

Aktenzahl: 640-0-2000-Ge

Verordnung

Gemäß § 94 d Ziff. 4 StVO 1960 i.d.g.F. und unter Bedachtnahme auf § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziff. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau aufgrund des Beschlusses vom 21.12.2000 verordnet:

In Riedau wird auf der rechten und linken Seite des Straßenzuges entlang der Liegenschaft Hauptschule ab den Fahrradständern, Parzelle Nr. 117/1, KG. Riedau, in Fahrtrichtung zum Haus Riedau 135, in einer Länge von ca. 70 m ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel "Ausgenommen Ladetätigkeit" sowie ab den Fahrradständern Richtung Kreuzung Siedlungsstraße Achleiten in einer Länge von ca. 30 m ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel "Werktags Mo-Fr 07.00 - 16.00 h, Ausgenommen Schulbus" gemäß § 24, Abs. 1 lit. a StVO 1960 erlassen. Zur Kundmachung dieser straßenpolizeilichen Maßnahme sind die Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a, Ziff 13b StVO 1960 (Verkehrszeichen mit Zusatztafeln und "Anfang und "Ende") anzubringen.

Diese Verordnung wird mit Anbringung der vorangeführten Straßenverkehrszeichen rechtsgültig.

Der Bürgermeister:

